

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

zum Gestaltungsplan "Dorneckstrasse/Henzimatte" Teilbereich B,
Dornach

§1 Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Ergänzung der bereits in der Umgebung bestehenden Bebauung von Schul- und Wohnbauten durch einen weiteren Bau für Berufsausbildung (Eurythmieschule).

§2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für den Teilbereich B (Parz. GB Nr. 866) und die Parzellen GB Nrn. 867, 868, 869, 904.

§3 Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Dornach und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§4 Nutzung

Der Baubereich B (Parz. 866) wird für die Errichtung einer Eurythmieschule genutzt. Aus Sicherheitsgründen ist das Integrieren einer Einliegerwohnung möglich. Die Nutzung der beiden bestehenden Wohnhäuser bleibt erhalten.

§5 Ausnützung

Die maximale Ausnützung beträgt 0,4 (Nutzungstransport von Parz. 904 auf Parz. 866).

§6 Baubereich B

Für den Baubereich B gelten die nachfolgenden Vorschriften:

- Max. Firsthöhe 12m über gewachsenem Terrain.
- Max. Gebäudehöhe 9m.
- Max. Gebäudelänge 30m, eingeschossige Bauteile nicht mitgerechnet.
- Max. 2 Vollgeschosse übereinander, wobei diese dem Hangverlauf entsprechend versetzt sein dürfen.

Die im Bericht beigefügten Pläne haben richtungsgebenden Charakter.

§7 Freiflächengestaltung

Die Freiflächen sind naturnah zu gestalten unter Verwendung von einheimischen Gewächsen. Die im Plan dargestellte Bepflanzung hat richtungsgebenden Charakter. Terrainveränderungen sind auf das notwendige Mass zu beschränken.

§8 Erschliessung

Die Erschliessung erfolgt über den Rudolf Steiner-Weg. Fussläufig ist das Gebiet zusätzlich über das "Seminarweglein" im Osten erschlossen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind alle Privaterschliessungsanlagen von den Grundeigentümern zu erstellen bzw. zu unterhalten.

§9 Abstellplätze

Die erforderliche Anzahl Parkplätze ist im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen.

§10 Ausnahmen

Die Bau- und Werkkommission kann auf Antrag der Bauverwaltung und nach Anhören des Gemeinderates im Interesse einer besseren ästhetischen oder nutzungstechnischen Lösung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen (insbesondere auch der Abgrenzung der Baukörper) zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§11 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

28.4.94/JE Gestaltungsplan "Dorneckstrasse / Henzimatte"
Öffentliche Auflage

mit Sonderbauvorschriften
vom 24.12.1992 bis 25.01.1993

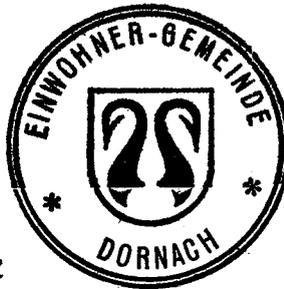
Gemeinderatsbeschluss

Nr. 825 vom 17.12.1992

Für die **Einwohnergemeinde Dornach**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschreiber:

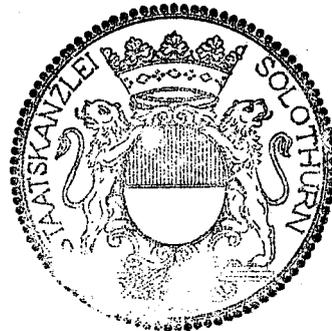
Kahn *Götschi*



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 783 genehmigt.

Solothurn, den 08. März 1994

Der Staatsschreiber:



Dr. K. Fuchs